

# **Gemeinde Pellingen**

## **Bebauungsplan „Höthkopf – 2. Änderung“**

### **Textliche Festsetzungen – ENTWURF – 08.01.2020**

## **I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

#### **1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO**

Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt:

zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

ausnahmsweise zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind weiterhin die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe.

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GHmax.).

2.1 Die Obergrenze für die Grundflächenzahl im Planbereich ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in Verbindung mit Satz 3 wird festgesetzt, dass durch

- Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

die Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl bis zum Wert von 0,8 überschritten werden darf.

2.2 Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl im Planbereich ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 1,2 festgesetzt.

2.3 Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO auf maximal drei (III) Vollgeschosse festgesetzt.

2.4 Im Plangebiet werden folgende Festsetzungen für die die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) getroffen:

GHmax1 (Oberkante Terrassengeländer) = 467,50 m über NHN

GHmax2 (Oberkannte Attika) = 469,50 m über NHN

GHmax3 (Oberkannte Attika) = 473,60 m über NHN. Zulässig sind Überschreitungen durch Fahrstuhlüberfahrten und Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 474,90 m über NHN.

GHmax4 (Oberkante Garage/Tiefgarage einschl. Überdeckung) = 460,63 m über NHN.

GHmax5 (Oberkante Garage/Tiefgarage einschl. Überdeckung) = 464,73 m über NHN.

Überschreitungen der GHmax4 und GHmax5 sind zur Herstellung von Anböschungen der Überdeckungen zu Nachbargrundstücken zulässig.

Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist Normalhöhennull (NHN).

(NHN - Das Normalhöhennull (NHN) ist in Deutschland die aktuelle Bezeichnung der Bezugsfläche für das Nullniveau bei Angabe von Höhen über dem Meeresspiegel.)

### **3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

3.1 Im gesamten Geltungsbereich ist eine offene Bauweise (o) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 BauNVO festgesetzt.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt.

#### **4. Zahl der Wohnungen**

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt auf:

- 15 Wohnungen je Wohngebäude

#### **5. Flächen für Stellplätze**

Stellplätze sind zulässig im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der gekennzeichneten Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen. Stellplätze sind zulässig in Form von offenen Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen.

#### **6. Flächen für Nebenanlagen**

6.1 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.

6.2 Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs.1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

#### **7. Verkehrsflächen**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Straße „Am Höthkopf“, der an die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 194 und 195 angrenzende Teil der Straße wird als Verkehrsfläche ausgewiesen.

#### **8. Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen**

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnrändern etc. sind durch die Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzung, Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel sowie die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind zu dulden.

## **II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

1. Je angefangene 300 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer privater Baugrundstücksfläche ist ein mittelkroniger oder großkroniger Laubbaum bzw. hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
2. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.
3. Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen  
Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Materialien (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrassen etc.) mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,6 zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Zur Immobilisierung von Treib- und Schmierstoffen ist bei Kfz-Stellplätzen unter der Deckschicht eine mindestens 20 cm starke Feinsandschicht einzubringen.

## **III. Entwässerung und Wasserwirtschaft**

Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.

Schmutzwasser: Die Schmutzwasserableitung erfolgt durch Anschluss des Planbereiches an die bestehende Schmutzwasserableitung in der Straße „Am Höthkopf“.

Niederschlagswasser: Die Niederschlagswasserableitung erfolgt durch Anschluss des Planbereiches an die bestehende Regenwasserableitung in der Straße „Am Höthkopf“.

## **IV. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. LBauO - Örtliche Bauvorschriften**

### **Anzahl der Stellplätze und Garagen**

Pro Wohnung sind Flächen für mindestens 1,5 Pkw-Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen; an Stelle von Stellplätzen können auch Garagen- und/oder Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen werden. Hintereinander angeordnete Stellplätze (z.B. Garagen und deren Zufahrten) werden als Fläche für einen Stellplatz angerechnet.

## V. Hinweise und Empfehlungen

### Nutzung von Niederschlagswasser

Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann als Brauchwasser verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen.

### Grundstücksbepflanzung

Bei Bepflanzungen auf privaten Grundstücken mit Gehölzen sollten bevorzugt heimische und standortgerechte, züchterisch nur wenig bearbeitete Arten verwendet werden. Es werden insbesondere nachfolgende Arten vorgeschlagen.

Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten:

#### Bäume 1. Ordnung:

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Birke	Betula pendula
Esche	Fraxinus excelsior
Rotbuche	Fagus sylvatica
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur

#### Bäume 2. Ordnung:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Lokale Apfel- und Birnensorten	

#### Sträucher:

Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Faulbaum	Frangula alnus
Haselnuss	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Hunds-Rose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Pfaffenhütchen	Euonymus europäus
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Kirsche	Prunus padus

### Pflanzgrößen:

Hochstamm, StU mind. 16/18

Heister, 2-3xv, mind 200-250

Obstbaum: Hochstamm, StU mind. 8/10

Sträucher: 2-3xv, > 60/100

### **Grenzabstände für Pflanzen**

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Landesnachbarrechtsgesetz zu beachten.

### **Baugrunduntersuchung**

Die Baugrunduntersuchung mit gutachterlicher Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen im Baugebiet und der Bebaubarkeit des Geländes kann während den Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Konz eingesehen werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben in Hanglage ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass spezifische Bodenuntersuchungen insbesondere in Bezug auf mögliche Wasseradern durch die Bauherren selbst durchzuführen sind.

Die Gemeinde übernimmt dahingehend keine Haftung.

### **Radon**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird den Bauherren dringend empfohlen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollen. Untersuchungen und Messungen sind langfristig (ca. 3-4 Wochen) notwendig und sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden. Werden erhöhte Radonwerte festgestellt, wird angeraten, bauliche Maßnahmen zu treffen.

Zu Informationen steht das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu Verfügung.

### **Freiflächengestaltungsplan**

Die Erstellung eines Freiflächengestaltungsplans als Bestandteil der Bauunterlagen wird empfohlen.

## **Bodendenkmalfunde**

Im Bereich der „Pellinger Schanzen“ können insbesondere Reste von Schanzgräben und in den Einfüllungen wie im Oberboden zeitgenössische militärische Fundstücke erwartet werden.

Die gesetzliche Meldepflicht (§§ 16-18 DSchPflG) gilt hier:

1. Für alle erkennbaren Eingrabungen tiefer als 0,5 m unter der aktuellen Oberfläche oder von mehr als 3 m Ausdehnung,
2. für alle massiven Eisengegenstände von mehr als 5cm Durchmesser,
3. für Ansammlungen von Bleiteilen von mehr als 1 kg,
4. für alle Gegenstände aus Bunt- oder Edelmetall.

Meldungen nimmt das Rheinische Landesmuseum Trier (Tel. 0651 97740) entgegen.

Im Falle des Fundes von Denkmalresten im Planbereich ist das Denkmalschutzgesetz, insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot einzuhalten.

## **Abstände zu bestehenden Leitungen**

Anpflanzungen im Bereich bestehender Leitungen sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gem. den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ einzuhalten.

## **Einweisung**

Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.

## **Oberboden**

Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gemäß DIN 19731 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet. Anfallender Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.

## **Geruchliche und visuelle Auffälligkeiten**

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, so ist die SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallender Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.

## **Rodungen**

Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der lokalen Avi- und Fledermausfauna zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres unzulässig.

## **Rechtliche Grundlagen\***

\*Aktualisierung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000“.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77).



Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl.2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, zuletzt geändert am 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245).

Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 5. Februar 2002 (3250-4531).

## **Verfahrensvermerke**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pellingen hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Höthkopf – 2. Änderung" in der Gemeinde Pellingen gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Konz ortsüblich bekannt gemacht.

### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

## **Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.2020 bis \_\_.\_\_.2020 im Rathaus der Verbandsgemeinde Konz öffentlich aus und wurde im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Konz zur Einsicht eingestellt.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

## **Beteiligung der Behörden**

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \_\_.\_\_.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum \_\_.\_\_.2020 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

## **Abwägung**

Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Pellingen in öffentlicher Sitzung am \_\_.\_\_.2020 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.

## **Beschluss des Bebauungsplans**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pellingen hat in öffentlicher Sitzung am \_\_.\_\_.2020 den Bebauungsplan "Höthkopf – 2. Änderung" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

## **Ausfertigung des Bebauungsplans**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Höthkopf – 2. Änderung" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Pellingen übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des § 1 Abs. 2 PlanzV mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.

Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom \_\_.\_\_.2020 ausgefertigt.

Pellingen, den

---

Der Bürgermeister

## **Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am \_\_.\_\_.2020 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Konz, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Höthkopf – 2. Änderung" rechtskräftig.

Pellingen, den

---

Der Bürgermeister